S a t z u n g
des
Vereins für Informationsverarbeitung OWL E. V.

I. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein für Informationsverarbeitung OWL E. V. wurde am 22. Juni 1953 als Salzufler Stenografenverein gegründet. Die Namensänderung erfolgte zum Geschäftsjahr 2002. Sein Sitz ist Bad Salzuflen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Am 22. Juni 2005 fusionierte er mit dem bis dahin selbstständigen Stenografenverein Vlotho e. V., gegründet am 20. März 1948.

3. Der Fusion liegt der Verschmelzungsvertrag vom 18. Februar 2005 / 3. März 2005 zugrunde.

4. Gründungsdatum ist gemäß Verschmelzungsvertrag der 22. Juni 1953.

II. Aufgaben des Vereins

1. Der Verein für Informationsverarbeitung OWL E. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Lehrveranstaltungen, vornehmlich in den Bereichen der Textverarbeitung (Deutsche Einheitskurzschrift, Tast-, PC- und Maschinenschreiben einschließlich Phonotypie), der Datenverarbeitung, der Bürowirtschaft sowie verwandter Disziplinen in den Bereichen der beruflichen, wissenschaftlichen und personenbezogenen Bildung im Sinne des § 3, Abs. 1.1 des Weiterbildungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet überparteilich und ist weltanschaulich nicht gebunden.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein gehört seit dem 2. Oktober 1948 als Stenografenverein Vlotho und seit dem 1. Januar 1955 als Salzufler Stenografenverein den übergeordneten Organisationen (Bezirk, Verband, Bund) und seit 1976 dem "Weiterbildungswerk für Kurzschrift, Maschinenschreiben und Bürowirtschaft (WKM) E. V.“ - ab 2002 „Weiterbildungswerk für Informationsverarbeitung E. V." - bzw. deren Nachfolgeorganisationen an.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der sich mit den Aufgaben gemäß Abschnitt II dieser Satzung befassen will.

2. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann jederzeit nach schriftlicher Anmeldung auf einem vorgesehenen Formblatt erfolgen. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Der Verein besteht aus ordentlichen (über 18 Jahre), jugendlichen (unter 18 Jahren) und lernenden Mitgliedern (Lehrgangsteilnehmern). Mit Vollendung des 18. Lebensjahres treten jugendliche Mitglieder ohne weiteres zu den ordentlichen Mitgliedern über.

4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Die schriftliche Abmeldung muß zwei Monate vorher dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

5. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleiben, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte dem Verein gegenüber. Bestehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber werden durch Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt.

6. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen oder Firmen werden, die die Vereinsbestrebungen fördern wollen, ohne sich an den Vereinseinrichtungen zu beteiligen. Sie haben im Verein nur beratende Stimme.

7. Wer sich um den Verein im Besonderen und seine Zwecke im Allgemeinen verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

IV. Beiträge

1. Zur Deckung der durch die Vereinstätigkeit entstehenden Kosten zahlen die Mitglieder ständig einen Monatsbeitrag.

2. Der Beitrag ist eine Bringschuld und muss am Anfang eines Halbjahres im Voraus entrichtet werden. Die Höhe des Beitrages wird vom Gesamtvorstand festgesetzt. Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Bei verspäteter Zahlung kann eine Mahngebühr von 10 v. H. des rückständigen Beitrages neben den entstehenden Kosten erhoben werden.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

V. Organe

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Gesamtvorstand, bestehend aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand
c) der geschäftsführende Vorstand.

2. Als ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich die Jahreshauptversammlung durchgeführt. Sie findet im Allgemeinen im Januar oder Februar statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte aufweisen:

a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
b) Kassenbericht
c) Bericht über die Prüfung der Kasse
d) Entlastung des Vorstandes
e) Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich, und der Kassenprüfer
f) Verschiedenes.

3. Der Vorsitzende kann bei Bedarf bzw. muss auf schriftlichen Antrag von 25 v. H. aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. Die Teilnehmer der Jahreshauptversammlung, soweit sie ordentliche oder jugendliche Mitglieder sind, wählen den Gesamtvorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl kann erfolgen. Die Leiter der Übungsgemeinschaften und Lehrgänge werden nicht gewählt, sondern vom geschäftsführenden Vorstand mit der Durchführung der Übungsgemeinschaften und Lehrgänge beauftragt. Für das Prüfen der Kasse sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen.

5. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem 1. Schriftführer
d) dem 1. Kassierer
e) dem 1. Jugendleiter

In den geschäftsführenden Vorstand können nur ordentliche Mitglieder (siehe Abschnitt III, Absatz 3) gewählt werden.

6. Zum Gesamtvorstand gehören außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes als erweiterter Vorstand

a) der 2. Schriftführer
b) der 2. Kassierer
c) der 2. Jugendleiter
d) höchstens vier Beisitzer
e) Wettschreib- und Unterrichtsleiter
f) die Leiter der Übungsgemeinschaften und Lehrgänge
g) der/die Ehrenvorsitzende/n

7. Minderjährige Vorstandsmitglieder bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

8. Auf die Wahl einzelner Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann verzichtet werden.

9. Sollten gewählte Mitglieder des Vorstandes im Laufe eines Geschäftsjahres ihren übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen, so haben die Vorsitzenden das Recht, Neuwahlen auszuschreiben.

10. Für die im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidenden Vorstandsmitglieder hat der Gesamtvorstand das Recht der Selbstergänzung.

VI. Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

2. Die Geschäftsführung liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Die Verteilung der Arbeit regelt der Vorstand unter sich. Er kann bei entsprechendem Umfang der Arbeit einen ehrenamtlichen Geschäftsführer einsetzen.

3. Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch: Der zweite Vorsitzende soll nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

4. Der Kassierer und/oder der Geschäftsführer haben dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen jederzeit Rechenschaft abzugeben. Alle größeren und dauernden Ausgaben müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Wenn es erforderlich ist, kann der Gesamtvorstand zu den Sitzungen eingeladen werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende. Die Verwaltungsarbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

5. Zu allen Veranstaltungen muss spätestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben an die einzelnen Vereinsmitglieder eingeladen werden.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Wahlen können geheim oder durch öffentliche Abstimmung erfolgen.

7. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Versammlung zu verlesen.

8. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und durch die dafür gewählten Mitglieder zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Vertreter muss bei der Prüfung zugegen sein. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, die Kasse auch zwischendurch prüfen zu lassen.

9. Die Satzung kann nur geändert werden, wenn sich die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit dafür erklärt.

VII. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als acht herabgesunken ist. Ebenfalls kann die Auflösung erfolgen, wenn die Vereinsaufgaben infolge besonderer Verhältnisse nicht mehr durchgeführt werden können. Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn sich die zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit dafür erklärt.

2. Diese Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens, das den in Abschnitt II dieser Satzung genannten Zwecken zugeführt werden kann. Es darf nur steuerbegünstigt verwendet werden.

3. Das Vermögen darf nicht an die Vereinsmitglieder verteilt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 3. März 2005 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Bad Salzuflen, 3. März 2005

Verein für Informationsverarbeitung OWL E. V.

Rainer Knehans	Karin Patzelt
1. Vorsitzender	2. Vorsitzende